

**Gebührenordnung
für Tätigkeiten des Gutachterausschusses für den Bereich der Stadt Oberursel
(Taunus)**

Auszug aus der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom
17.04.2007 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1
Zum Kostenverzeichnis Nr. 1

Staffel A – Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte Werte (Gebührenwert) bis unter EUR	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grund- stücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 111 Kostenverzeichnis) EUR	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebau- ten Grundstücks, von Woh- nungs- und Teileigentum so- wie von bebauten oder unbe- bauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 112 Kostenverzeichnis) EUR
1	2	3	4
1	50 000	550	800
2	100 000	700	1000
3	150 000	750	1200
4	200 000	800	1400
5	250 000	830	1550
6	300 000	860	1670
7	375 000	900	1850
8	500 000	970	2050
9	750 000	1100	2300
10	1 000 000	1250	2500
11	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	75	150
12	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	50	100

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.